

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/125, 484, 485 vom 13. Mai 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_125_484_485

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/125, 484, 485 du 13 mai 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/125, 484, 485 del 13 maggio 2014

Regeste

Art. 28 IVG. Der Versicherungsfall war bei Einreise in die Schweiz noch nicht eingetreten. Würdigung eines medizinischen Gutachtens. Rückweisung zu weiteren Sachverhaltsabklärungen. IV 2013/485 und IV 2013/125: Art. 37 Abs. 4 ATSG. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren. Beurteilung der Voraussetzung der Erforderlichkeit der Rechtsvertretung. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 2014, IV 2013/125, 484, 485)

Erwägungen

E. 1

Am 26. September 2013 vereinigte das Versicherungsgericht die Beschwerdeverfahren betreffend Rentenanspruch (IV 2013/484) und betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren ab Vorbescheid (IV 2013/485; vgl. act. G 2). Streitgegenstand des Verfahrens IV 2013/125 bildet die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren bis zum Erlass des Vorbescheids. Da die Streitgegenstände der bereits vereinigten Verfahren und des Verfahrens IV 2013/125 eng zusammenhängen und sich dieselben Parteien gegenüberstehen, rechtfertigt es sich, das Verfahren IV 2013/125 mit den Verfahren IV 2013/484 und 485 zu vereinigen.

E. 2

Zwischen den Parteien sind der Rentenanspruch (Verfügung vom 29. August 2013) sowie der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (Verfügungen vom 28. Februar und 13. September 2013) umstritten.

E. 3

Zunächst ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu prüfen. 3.1 Die Parteien streiten darüber, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente erfüllt sind. 3.2 Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben ausländische Staatsangehörige, vorbehaltlich Art. 9 Abs. 3 IVG, dann Anspruch auf Leistungen, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Betreffend Renten legt Art. 36 Abs. 1 IVG fest, dass der Anspruch auf eine ordentliche Rente besteht, wenn bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet wurden. Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4

Abs. 2 IVG). 3.3 Anspruch auf eine Invalidenrente haben nach Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und die nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c), denn ein Rentenanspruch besteht erst ab diesem Invaliditätsgrad (Art. 28 Abs. 2 IVG). Entsprechend gilt der Versicherungsfall "Invalidität" dann als eingetreten, wenn die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist. War die versicherte Person jedoch bei der erstmaligen Einreise in die Schweiz bereits zu mindestens 40% invalid, ist der rentenspezifische Versicherungsfall eingetreten, bevor die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein konnten (BGE 136 V 369 E. 1.1, mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 30. Mai 2006, I 76/05, E. 2).

3.4 Die Beschwerdegegnerin hat das Vorliegen der versicherungsmässigen Voraussetzungen mit der Begründung verneint, dass die krankheitsbedingte Störung bereits im 14. Altersjahr des Beschwerdeführers aufgetreten sei. Damit bestehe seit 19__ eine mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit und die Einreise in die Schweiz im Jahr 1996 sei mit Behinderung erfolgt. Der Beschwerdeführer macht demgegenüber unter Verweis auf das Gutachten von Dr. G.___ vom 20. Mai 2013 (IV-act. 80) geltend, er sei bei seiner Einreise in die Schweiz nicht arbeitsunfähig gewesen.

3.5 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes bzw. der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Es hat demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

3.6 Dr. G.___ führte im Gutachten vom 20. Mai 2013 zum Beginn der Arbeitsunfähigkeit aus, dieser sei auf den Juli 2009, als die erste stationäre psychiatrische Behandlung erfolgt sei, festzusetzen. Zum zeitlichen Verlauf gab er an, gemäss den Akten habe der Beschwerdeführer bis Ende März 2009 gearbeitet und im April 2009 eine Ferienreise unternommen. Bis dahin sei keine Arbeitsunfähigkeit nachweisbar; weder für frühere Zeiten, noch für die Zeit nach Beginn der psychiatrischen Behandlung im Jahr 2007. Weder mache der Versicherte Angaben, die für diese Zeit eine Arbeitsunfähigkeit belegen würden, noch gebe es Expertisen, welche das ergäben. Ab Juli 2009 seien Stimmungsveränderungen und Verhaltensänderungen beschrieben, welche eine erhebliche Minderung der Leistungsfähigkeit ergäben (IV-act. 80-28 f.). In seiner Stellungnahme vom 28. Mai 2013 führte RAD-Arzt Dr. med. H.___ in Würdigung des psychiatrischen Gutachtens aus, es sei nachvollziehbar, dass ab Mitte 2009 für die meiste Zeit eine relevante Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe. Auf das Gutachten könne vollumfänglich abgestellt werden (IV-act. 81). Auch im Strategie-Protokoll vom 18. Juni 2013 wird das Gutachten als aus medizinischer Sicht gründlich, detailliert und fundiert bezeichnet (IV-act. 84). Schliesslich findet sich auch in der Stellungnahme von RAD-Arzt

Dr. med. I.____ vom 28. August 2013 die Aussage, die Einschätzung des Gutachters werde absolut nicht in Frage gestellt (vgl. IV- act. 94-2). 3.7 Dr. G.____ setzte sich ausführlich mit der persönlichen, beruflichen und gesundheitlichen Entwicklung des Beschwerdeführers auseinander und nahm zu früheren medizinischen Beurteilungen umfassend Stellung. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden gewürdigt. Die entsprechenden gutachterlichen Ausführungen erscheinen medizinisch fundiert und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in medizinischer Hinsicht objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Insgesamt leuchtet die Festlegung des Eintritts der relevanten Arbeitsunfähigkeit in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Es besteht keine Veranlassung, vom gutachterlich festgesetzten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abzuweichen. 3.8 Zusammenfassend ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit im Juli 2009 auszugehen. Was die erstmals im Strategie-Protokoll vom 18. Juni 2013 (IV-act. 84) vorgebrachte Argumentation der Beschwerdegegnerin, bei Annahme einer Befundunsicherheit sei der Eintritt der Behinderung in der Jugend des Beschwerdeführers festzusetzen, betrifft, so vermag diese vor dem Hintergrund der nachvollziehbaren und im Grundsatz unbestrittenen gutachterlichen Ausführungen Dr. G.____ nicht zu überzeugen. So hielt der Gutachter im Rahmen der Beurteilung der Kindheit und Jugend des Beschwerdeführers lediglich im Sinne einer Vermutung fest, dass beim Beschwerdeführer "möglicherweise mit 14, also 19__" erstmals eine Phase mit deprimierter Stimmung vorhanden gewesen sei (IV-act. 80-20) und offenbar mehrere, mehr oder weniger klar voneinander abgrenzbare depressive Episoden vorgelegen hätten, "möglicherweise bereits seit der Jugend" (IV-act. 80-21). In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Gutachters ist es vorliegend lediglich als möglich, nicht aber als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, dass beim Beschwerdeführer bereits ab dem Jugendalter aufgrund von negativen Ereignissen psychische Beeinträchtigungen in einer Intensität vorgelegen haben, aufgrund welcher das Vorliegen einer 40%igen Invalidität bei Einreise in die Schweiz angenommen werden müsste. Genügend verlässliche Hinweise darauf, dass seit Einreise keine längerdauernde Phase einer 40% unterschreitenden Invalidität vorgelegen haben soll, liefern die Akten darüber hinaus nicht. Hinzu kommt, dass sich die damalige psychische Verfassung des Beschwerdeführers mit weiteren Abklärungen im Nachhinein nicht mehr zuverlässig eruieren lässt, zumal er auch bis anhin kaum zur Konkretisierung seiner Krankengeschichte beigetragen hat (vgl. IV-act. 80-11). So macht die Beschwerdegegnerin selbst geltend, von weiteren medizinischen Abklärungen seien keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten (vgl. IV-act. 84-3). 3.9 Damit ist festzuhalten, dass der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz mit überwiegender Wahrscheinlichkeit noch nicht eingetreten war.

E. 4

4.1 Wie in Erwägung 3 dargelegt, erscheint das psychiatrische Gutachten vom 20. Mai 2013 als in medizinischer Hinsicht fundiert und schlüssig, was im Übrigen auch nicht bestritten wird. Fraglich ist jedoch, ob im vorliegenden Fall der den gutachterlichen Ausführungen zugrunde liegende Sachverhalt für die Rentenbeurteilung rechtsgenügend abgeklärt worden ist. 4.2 Dr. G.____ wies in seinem Gutachten wiederholt auf Inkonsistenzen bei den biographischen Angaben und Schilderungen der Beschwerden hin. Er betonte, insgesamt sei die Befundunsicherheit eher gering (IV-act. 80-21). Der Beschwerdeführer mache zu den nicht beobachtbaren Beschwerden überwiegend vage

Angaben und sei nicht kooperativ, wenn es um die Konkretisierung dieser Angaben gehe. Teilweise reagiere er aggressiv. Es sei nicht ausgeschlossen, dass dieses Verhalten Teil seiner psychischen Störung sei. Beweisen lasse sich dies aber auch nicht. Aus den Akten ergäben sich erhebliche Widersprüche und der Beschwerdeführer mache auch zu anderen Themen inkonsistente Angaben. Insgesamt verbleibe der Eindruck, dass die Angaben des Beschwerdeführers nicht sehr verlässlich seien. Die Befundsicherheit sei am meisten dadurch beeinträchtigt, dass der Beschwerdeführer sich nicht konkret zu Symptomen und Erleben von Beschwerden explorieren lasse, was Versuche der Konkretisierung unterbinde. Dieses Verhalten sei nicht ohne Weiteres als Krankheitssymptom oder Reaktion auf ein Symptom (z.B. Misstrauen) zu verstehen. Dr. G.____ verwies sodann auf die Akten des Sozialamtes der Gemeinde J.____ (vgl. IV-act. 52-34) und hielt fest, es ergebe sich der Verdacht, dass der Beschwerdeführer schon früher vermieden habe, sich anzustrengen, um zu arbeiten und dazu geneigt habe, Leistungen des sozialen Sicherungssystems mehr in Anspruch zu nehmen, als bei gutem Willen zu erwarten gewesen wäre (IV-act. 80-26 f.). Im Sinne einer abschliessenden Bemerkung führte der Gutachter aus, es bestünden keine vernünftigen Zweifel, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung erheblich unter einer psychischen Krankheit gelitten habe und in seiner Leistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt gewesen sei. Es gebe aber viele den Akten zu entnehmende Inkonsistenzen und es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer nicht immer zutreffende Angaben zu seinen Beschwerden gemacht habe. Das vermindere die Befundsicherheit und die Sicherheit der diagnostischen Zuordnung. Eine Veränderung dieser diagnostischen Zuordnung würde Veränderungen hinsichtlich Behandlung, beruflicher Rehabilitation sowie Prognose bewirken. Hätte der Beschwerdeführer in erheblichem Umfang ein falsches Bild seiner Beschwerden gezeichnet, würde das die bestehenden Diagnosen in Zweifel ziehen (IV-act. 80-24, 31).

4.3 Insgesamt vermögen diese gutachterlichen Ausführungen im Zusammenhang mit der Befundsicherheit Zweifel an den Sachverhaltsgrundlagen zu begründen. Die Beschwerdegegnerin wies sodann selbst darauf hin, dass eine Befundsicherheit offensichtlich nicht vollends zu bejahen sei (vgl. act. G 4, Ziff. 3). Vor diesem Hintergrund ist es als nicht nachvollziehbar zu erachten, dass sie die im Strategie-Protokoll vom 18. Juni 2013 angedeuteten weiteren Abklärungen (vgl. IV-act 84-3) unterlassen hat. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die verpassten Sachverhaltsabklärungen zur Validierung der Angaben des Beschwerdeführers nachhole. Eine Möglichkeit der weiteren Abklärung zur Validierung der Schlussfolgerungen von Dr. G.____ liegt beispielsweise in der Einholung fremdanamnestischer Angaben, wobei mit Blick auf die dem Beschwerdeführer gewährte sozialhilferechtliche Unterstützung (vgl. IV-act. 52-17) insbesondere die Befragung der zuständigen Auskunftspersonen der Sozialen Dienste K.____ sowie des Ausländeramtes des Kantons St. Gallen naheliegt. Auch die Einholung von Auskünften von Nachbarn oder weiteren (auch ehemaligen) Bezugspersonen könnte weitere Klärung bringen. Zu denken ist diesbezüglich insbesondere an die Befragung der Ex-Ehefrau, zu welcher der Beschwerdeführer offenbar aufgrund der Wochenendbesuche der Kinder noch Kontakt hat (vgl. act. IV 2013/125 G 5.3), zu dessen sozialen Kontakten sowie an die Einholung von Auskünften betreffend frühere Arbeitstätigkeiten (z.B. über die Arbeitseinsätze bei der L.____ AG vom Juni 1998 bis Januar 2000 und beim M.____ vom November 2002 bis September 2003, vgl. IV-act. 10-2 f.). Darüber hinaus ist es der Beschwerdegegnerin zu überlassen, auf welche Art und Weise sie den zugrunde zu legenden Sachverhalt evaluiert.

4.4 Sollte sich aufgrund der vorzunehmenden Abklärungen ergeben, dass die

gutachterlichen Ausführungen auf einer fehlerhaften oder nicht hinreichend zuverlässigen Sachverhaltsgrundlage beruhen, sind die gewonnenen Erkenntnisse dem psychiatrischen Gutachter vorzulegen, welcher auf dieser Grundlage eine neue Beurteilung vornehmen bzw. sich mit allfällig höherer Befundunsicherheit nochmals äussern soll. Ergeben die Abklärungen des Sachverhalts hingegen keine Hinweise, dass die gutachterlich geäusserten Zweifel berechtigt sind, so ist dem Beschwerdeführer auf der Grundlage des in medizinischer Hinsicht unbestrittenen psychiatrischen Gutachtens ausgehend von einer Arbeitsunfähigkeit von 80% eine Invalidenrente mit Wirkung ab 1. Juli 2010 zuzusprechen.

E. 5

Zu prüfen bleibt die Frage der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren. 5.1 Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Falls es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Beim Anspruch gemäss Art. 29 Abs. 3 BV handelt es sich um einen "eigentlichen Pfeiler des Rechtsstaates" (BGE 132 I 214 E. 8.2). 5.2 Der gesuchstellenden Person wird im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind (in Analogie zum gerichtlichen Verfahren) die finanzielle Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit und die Erforderlichkeit der Vertretung (vgl. BBl 1999 4595). Den höheren Anforderungen im Verwaltungsverfahren soll insofern Rechnung getragen werden, als die Erforderlichkeit der Vertretung eingehend zu prüfen ist. Dabei wird auf die Schwierigkeit des Falles und auf die Verfahrensphase abgestellt (BBl 1999 4595; vgl. auch BGE 132 V 201; Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2009, 9C_816/2008, E. 4.1). Als Beispiel für die Notwendigkeit der unentgeltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren nennt die sozialversicherungsrechtliche Literatur u.a., dass zu einem Gutachten Stellung zu beziehen und die Erforderlichkeit von Ergänzungsfragen zu prüfen sei oder dass komplexe sachverhaltliche oder rechtliche Fragen aufträten (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Rz 23 zu Art. 37). 5.3 Die Beschwerdegegnerin stellte sowohl im Verfahren IV 2013/125 als auch im Verfahren IV 2013/485 die Erforderlichkeit der Vertretung in Abrede. Entgegen ihrer Argumentation, es liessen sich keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen ausmachen, lassen vorliegend insbesondere die zu beurteilenden unterschiedlichen psychiatrischen Diagnosen und damit einhergehende Befundunsicherheit (vgl. dazu Erwägung 4), die rechtliche Würdigung des psychiatrischen Gutachtens sowie die Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der zwei Jahrzehnte zurückliegenden Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz eine anwaltliche Verteidigung ohne Weiteres als notwendig erscheinen. Insgesamt ist der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt sowohl in medizinischer als auch in rechtlicher Hinsicht als komplex zu erachten. Dass der Beizug eines Rechtsanwalts bereits vor Erlass des Vorbescheids geboten war, ist aufgrund der Tatsache ausgewiesen, dass das Verfahren bei im Jahre 2009 erfolgter Anmeldung zum Leistungsbezug und Einholung der letzten Akten im Juni 2012 erst nach Einwand des Rechtsvertreters im Februar 2013 wieder anhand genommen und das vom RAD bereits im Triage-Protokoll vom 10. April 2012 (IV-act. 53) als notwendig erachtete psychiatrische Gutachten veranlasst wurde. Bei dieser Verfahrenssituation erscheint es gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer, welcher unbestrittenermassen ein juristischer und medizinischer Laie

ist, sich an einen Rechtsanwalt wandte, um das Verfahren zu beschleunigen. Dabei ist auch nicht zu übersehen, dass das Invalidenversicherungsrecht insbesondere in den vergangenen Jahren an Umfang und Komplexität stark zugenommen hat. Damit ist nicht nur das Bedürfnis der versicherten Person gewachsen, in IV-Verwaltungsverfahren von einem sachkundigen Rechtsbeistand beraten und vertreten zu werden; vielmehr besteht auch auf Seiten der Verwaltungsbehörden ein Interesse daran, in schwierigen Fällen auf die Unterstützung eines Rechtsbeistandes zählen zu können, der die versicherte Person sach- und rechtskundig vertritt und berät (vgl. BGE 112 Ia 17 E. 3b betreffend Verwaltungsstreitigkeiten). Dies hat umso mehr zu gelten, als sich der Umgang mit dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall aufgrund seiner psychischen Beeinträchtigungen (Gereiztheit, Neigung zu Ärger und Aggressivität, Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Menschen, Misstrauen, IV-act. 80-24; vgl. auch IV-act. 29) als schwierig gestaltet. Insgesamt war somit auch in diesem Verfahrensstadium eine Rechtsverteidigung geboten.

5.4 Schliesslich ist dem Einwand der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer hätte sich zur Wahrung seiner Interessen an eine soziale Institution, wie die N.____ oder die O.____, oder allenfalls auch an seinen Hausarzt wenden können (act. G 4, Ziff. 6; act. IV 2013/125 G 4, Ziff. 3), nicht zu folgen. Wie im Entscheid IV 2013/237 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2013 (bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 9C_692/2013) ausführlich dargelegt, besteht keine Schadenminderungspflicht, die es jeder gesuchstellenden Person aufträgt, vor Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zunächst sämtliche möglichen unentgeltlichen Rechtsberatungen auszuschöpfen, zumal fraglich ist, ob entsprechende rechtskundige Beratungen, geschweige denn rechtskundige Vertretungen, die den Beizug einer anwaltlichen Vertretung entbehrlich machen würden, überhaupt voraussetzungslos und jeder Person kostenlos zur Verfügung stehen. Schon gar nicht geht es an, der gesuchstellenden Person bezüglich einer hypothetischen Beratungsmöglichkeit die Beweislast aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2012, 9C_878/2012, E. 3.6.2; anders offenbar noch Urteile des Bundesgerichts vom 18. September 2009, 9C_315/2009, E. 2.2, sowie vom 28. Juni 2012, 8C_438/2012, E. 2.2.1, worin indessen entsprechende Beratungsgelegenheiten nicht konkret benannt werden und nicht mehr von einer Verteidigungsmöglichkeit, sondern entgegen der früheren Rechtsprechung bloss noch Beizugsmöglichkeit die Rede ist).

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorliegenden Verhältnisse eine anwaltliche Verteidigung erforderlich war. Die Voraussetzung der finanziellen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist vorliegend ohne Weiteres zu bejahen (vgl. insbesondere das Schreiben der Sozialen Dienste St. Gallen vom 16. November 2009, IV-act. 52-17 sowie act. IV 2013/125 G 5 samt Beilagen) und auch die Voraussetzung der Nichtaussichtslosigkeit ist aufgrund der Aktenlage erfüllt. Insgesamt waren somit die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren erfüllt und die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass der angezeigte Aufwand des Rechtsvertreters insbesondere im Zeitraum bis zum Erlass des Vorbescheids bescheiden gewesen sein dürfte.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren IV 2013/484 unter Aufhebung der angefochtenen Rentenverfügung vom 29. August 2013 teilweise gutzuheissen. Die Sache ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur weiteren Abklärung und

anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Die Beschwerden gegen die Verfügungen betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren vom 28. Februar 2013 (IV 2013/125) und 13. September 2013 (IV 2013/485) sind gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer ist die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das gesamte Verwaltungsverfahren ab Datum der Gesuchstellung (13. Februar 2013, IV-act. 69) zu bewilligen und Rechtsanwalt lic. iur. Daniel Ehrenzeller, Teufen, ist zum unentgeltlichen Vertreter zu benennen. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.3 Das Beschwerdeverfahren ist bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint im Verfahren IV 2013/484 als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. 6.4 In den Beschwerdeverfahren IV 2013/125 und IV 2013/485 betreffend unentgeltliche Verteidigung im Verwaltungsverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die Kostenregelung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG findet keine Anwendung (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2012, IV 2010/270, E. 6.4). 6.5 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im zu beurteilenden Verfahren IV 2013/484 erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. 6.6 Dem Prozessausgang entsprechend steht dem Beschwerdeführer auch in den Verfahren IV 2013/125 und IV 2013/485 eine Parteientschädigung zu. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage und den eher als gering einzustufenden Aufwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. 6.7 Die am 29. April 2013 (act. IV 2013/125 G 6) und am 26. September 2013 (act. G 3) bewilligte unentgeltliche Rechtspflege wird damit gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Im Verfahren IV 2013/484 wird die Rentenverfügung vom 29. August 2013 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Durchführung weiterer Abklärungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. In den Verfahren IV 2013/125 und IV 2013/485 werden die Beschwerden unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 28. Februar 2013 und 13. September 2013 gutgeheissen. Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das gesamte Verwaltungsverfahren ab 13. Februar 2013 bewilligt und Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller wird zum unentgeltlichen Vertreter ernannt. Zur Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigung wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Im Verfahren IV 2013/484 hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu

bezahlen. 4. In den Verfahren IV 2013/125 und IV 2013/485 werden keine Gerichtskosten erhoben. 5. Im Verfahren IV 2013/484 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen 6. In den Verfahren IV 2013/125 und IV 2013/485 hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.